

Fragen und Hinweise im Zusammenhang mit der Errichtung eines Kolumbarienfriedhofs in einer Kirche, einer Kapelle oder einem Gemeindehaus

1. Gründe

- 1.1 Aus welchen Gründen soll das Kolumbarium errichtet werden?

2. Trägerschaft

- 2.1 In der Regel ist die Kirchengemeinde Friedhofsträgerin. Soll für die Errichtung oder den Betrieb die Hilfe eines Dritten in Anspruch genommen werden?

3. Lage und Eigentumsverhältnisse/Grundstücke und Gebäude

- 3.1 Wo soll das Kolumbarium errichtet werden?
- 3.2 Welche Gebäude sollen zur Errichtung des Kolumbarienfriedhofs genutzt werden und wie werden sie zurzeit genutzt?
- 3.3 Wer ist Eigentümer des Grundstücks und der sich darauf befindenden Gebäude? Dem Landeskirchenamt sind in diesem Zusammenhang eine Abzeichnung der Flurkarte, ein Auszug aus dem Liegenschaftsbuch und ein Grundbuchauszug vorzulegen.
- 3.4 Zu welchem Vermögen gehören das Grundstück und die sich darauf befindlichen Gebäude? Wenn sich Grundstück und Gebäude nicht im Friedhofsvermögen befinden, ist zu berücksichtigen, dass das mit dem Friedhof gelastete Vermögen aus Mitteln des Friedhofsvermögens entschädigt werden muss.
- 3.5 Anhand des Baulastenverzeichnisses und des Grundbuches ist zu klären, ob und inwieweit die betr. Grundstücke belastet sind.

4. Haupt- und ehrenamtlich Beschäftigte

- 4.1 Ist das zurzeit vorhandene Personal in der Lage, den durch den Kolumbarienfriedhof bedingten zusätzlichen Aufwand zu bewältigen?
Falls sich die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin eines Dritten bei der Anlage und Verwaltung des Friedhofs bedienen will, sind die entsprechenden Verträge zusammen mit den dementsprechenden Beschlüssen des Presbyteriums und einer Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.
- 4.2 Ist die für den Friedhof zuständige Pfarrerin oder der für den Friedhof zuständige Pfarrer in der Lage, den zusätzlichen Aufwand zu bewältigen?
- 4.3 Sind die Presbyteriumsmitglieder Willens und in der Lage, den zusätzlichen Mehraufwand zu bewältigen? Kann ein Friedhofsausschuss gegründet werden, der sich mit speziellen Fragen des Friedhofs befasst? Wer übernimmt die Verwaltungsarbeit für den Friedhof (Bearbeitung von Anträgen, Erlass von Bescheiden, etc.)? Wie ist ggfs. die Zusammenarbeit zwischen dem Presbyterium/Friedhofsausschuss und dem zuständigen Verwaltungsamt? Wie ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Küster? Sind die haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten bereit, ggfs. die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit zu übernehmen? Sind diese bereit den Kontakt z.B. mit den örtlichen Bestattern herzustellen und zu pflegen?

5. Kosten und Gebühren

- 5.1 Die Kosten des Kolumbarienfriedhofs sind zu ermitteln (Herstellungskosten, Bauunterhaltung, Reinigung, Beleuchtung, Heizung, Aufsicht, Beisetzung usw.). Auf der Grundlage der Kosten sind die Gebühren entsprechend den Vorgaben des jeweils anzuwendenden Kommunalabgabengesetzes zu kalkulieren. Zur Ermittlung tragfähiger Zahlen sind Angebote einzuholen.

6. Planung und Beteiligung von Institutionen

- 6.1 Soll ein Teil des Kirchengebäudes, weiterhin für gottesdienstliche Zwecke genutzt werden oder soll eine Entwidmung der gesamten Kirche erfolgen?
- 6.2 Sollen in der Kirche, der Kapelle oder in dem Gemeindehaus Trauergottesdienste abgehalten werden? Passt diese Nutzung zur Gemeindekonzeption? Hat eine Gemeindeversammlung hierzu stattgefunden?
- 6.3 Sollen die Kirche, die Kapelle bzw. das Gemeindezentrum vollständig als Kolumbarienfriedhof dienen oder werden nur Teile in Anspruch genommen (Bauplan)?
- 6.4 Wurde das Baureferat an der Planung beteiligt? Ist bei der Bauplanung die Zugänglichkeit des Gebäudes (Öffnungszeiten, Barrierefreiheit, Beleuchtung) ausreichend berücksichtigt worden?
- 6.5 Es ist zu prüfen, ob die angrenzenden Gebäude unter Denkmalschutz stehen. Wurde die untere Denkmalbehörde bei der Planung beteiligt?
- 6.6 Es ist eine Bedarfsplanung vorzulegen, der zu entnehmen ist, dass der Kolumbarienfriedhof im Bereich der Kirchengemeinde benötigt wird und dass mit einer kostendeckenden Belegung zu rechnen ist.
- 6.7 Wo werden die Ascheurnen nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit endgültig beigesetzt?
- 6.8 Liegen schon Beschlüsse des Presbyteriums bzw. des Kreissynodalvorstandes zu der geplanten Maßnahme vor (Entwidmung, Zweckvermögen, Errichtung eines Kolumbariums, Friedhofssatzung, Friedhofsgebührensatzung, Bauantrag, Architektenvertrag)?
- 6.9 Es ist darauf zu achten, dass die von der Friedhofsträgerin zu erlassenden Satzungen den Muster-Satzungen der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung. Die Friedhofsgebührensatzungen bedürfen zusätzlich der staatsaufsichtlichen Genehmigung.
- 6.10 Die Errichtung eines Friedhofes bedarf der Genehmigung durch die zuständige Bezirksregierung.

7. Politische Zusammenhänge

- 7.1 Wie wirkt sich die Errichtung des Kolumbarienfriedhofs unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Strukturveränderungen auf die künftige Nutzung/Verwendung des Grundstückes und der aufstehenden Gebäude aus?
- 7.2 Gab oder gibt es im Bereich der Kirchengemeinde einen oder mehrere Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft? Wenn ja, welche?
- 7.3 Welche kirchlichen oder kommunalen Friedhöfe bestehen noch auf dem Gebiet der Kommunalgemeinde?
- 7.4 Besteht ein Konkurrenzverhältnis zwischen den verschiedenen Friedhöfen im Bereich der Kommunalgemeinde?
- 7.5 Besteht ein Konkurrenzverhältnis zwischen den verschiedenen evangelischen Friedhöfen im Bereich des Kirchenkreises oder über die Grenzen des Kirchenkreises hinaus?
- 7.6 Wie stellt sich die zuständige Kommunalgemeinde zu der Errichtung eines Kolumbarienfriedhofs? Können Bebauungs- und Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden? Falls das Projekt gut angenommen wird, ist damit zu rechnen, dass es auf dem kommunalen Friedhof zu Überkapazitäten kommt. Eine Stellungnahme des zuständigen Planungsamtes der Kommunalgemeinde ist vorzulegen.